

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GvKostRNeuOG –  
– Drucksachen 14/3432, 14/4913 –**

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, die Gebührenbeträge der Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 des Artikels 1 Anlage (zu § 9) von jeweils 19,56 DM auf jeweils 24,45 DM zu erhöhen.

### **Begründung**

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2000 sieht vor, dass für die – erledigten – Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers nach den Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 des Artikels 1 Anlage (zu § 9) jeweils eine Gebühr von 19,56 DM zu erheben ist. Für die Nichterledigung dieser Amtshandlungen wird indes in Nummer 604 eine Gebühr von 24,45 DM festgelegt. Da die Erledigung einer Amtshandlung grundsätzlich einen höheren Aufwand als deren Nichterledigung erfordert, sind die Gebühren der Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 des Artikels 1 Anlage (zu § 9) auf den für die Nichterledigung vorgesehenen Betrag – also 24,45 DM – anzuheben.

Als Folge ist Artikel 3 Nr. 3 entsprechend anzupassen.

